

Gebührenordnung Jägerprüfung

Stand: 07.06.2018

Die Prüfungsgebühr beträgt

320 € für eine **Vollprüfung**

140 € für die Teilprüfung **Schießen**

60 € für die Teilprüfung **Schriftlich**

120 € für die Teilprüfung **Mündlich-praktisch**

180 € für die eingeschränkte Jägerprüfung für **Falkner**

Grundsätzlich ist die Jägerprüfung nur als Vollprüfung abzulegen (ausgenommen eingeschränkte Jägerprüfung für Falkner). Teilprüfungen sind nur als Wiederholungsprüfungen möglich.

Die Prüfungsgebühr muss spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung (vier Wochen vor dem Termin der schriftlichen Prüfung) auf dem Konto des Landesjagdverbandes

IBAN DE34600501010002239271 BIC SOLADEST600 eingegangen sein.

Bei Online-Anmeldungen ist das Überweisungsdatum anzugeben.

Kosten bei der Abmeldung bzw. dem Rücktritt von der Prüfung

a) Meldet sich ein Prüfling bis **spätestens 14 Tage vor** dem ersten Prüfungsabschnitt schriftlich (Brief, Fax, Mail) bei der Prüfungsstelle (LJV) von der **gesamten Prüfung** (alle drei Prüfungsteile) ab, wird die Prüfungsgebühr in **voller Höhe** erstattet.

Das gilt auch bei der Abmeldung von Wiederholungsprüfungen.

b) Meldet sich ein Prüfling **weniger als 14 Tage vor** dem ersten Prüfungsabschnitt schriftlich (Brief, Fax, Mail) bei der Prüfungsstelle (LJV) von **allen drei Prüfungsteilen** ab, werden **zwei Drittel der Prüfungsgebühr** erstattet.

Das gilt auch bei der Abmeldung von Wiederholungsprüfungen.

	Prüfungsgebühr	Stornogebühr bei Abmeldung von der <u>gesamten Prüfung</u>	Rückzahlung
Vollprüfung	320,--	100,--	220,--
Wiederholung Schießen	140,--	45,--	95,--
Wiederholung Schriftlich	60,--	20,--	40,--
Wiederholung Mündlich	120,--	40,--	80,--

c) Meldet sich ein Prüfling **weniger als vier Tage vor** der Prüfung schriftlich (Brief, Fax, Mail) bei der Prüfungsstelle (LJV) ab bzw. kann aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Krankheit, Unfall), nicht an der Prüfung teilnehmen, ist die **Prüfungsgebühr verfallen**.

Das gilt auch bei der Abmeldung von Wiederholungsprüfungen.

d) Hat ein Prüfling **einen Prüfungsteil** absolviert (= Prüfung begonnen) und nimmt danach nicht mehr an den restlichen Prüfungsteilen teil, ist die **komplette Prüfungsgebühr verfallen**.

c) Im Falle des **unentschuldigtem Fernbleibens** von einem Prüfungsabschnitt wird der Prüfling **nicht mehr zu den folgenden Abschnitten zugelassen**.

Die bis zu diesem Zeitpunkt **erbrachten Prüfungsleistungen sind nichtig** (§ 8 JPro).

Es fällt eine Stornogebühr in Höhe der Prüfungsgebühr an.